

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

19.3.1837 (No. 78)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 78.

Sonntag, den 19. März

1837.

Baden.

Karlsruhe, 18. März. Seine königliche Hoheit der Großherzog geruhten heute, die Deputationen der ersten und zweiten Kammer der Landstände zur Uebergabe der Dankadressen beider Kammern in feierlicher Audienz zu empfangen. Namens der Deputation der ersten Kammer führte Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg als erster Vizepräsident, und Namens der zweiten Kammer der geh. Rath Duttlinger als deren erster Vizepräsident, in Abwesenheit des Präsidenten geh. Rath's Mittermaier, das Wort. Seine königliche Hoheit nahmen die Dankadressen huldvoll entgegen, und erwiderten dieselben mit den Ausdrücken des Wohlwollens und der zuversichtlichen Erwartung, daß bei den von beiden Kammern ausgesprochenen Gesinnungen der Treue und Ergebenheit an Höchsthöhere Person, und dem fund gegebenen Bestreben, die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe mit Eifer und zum wahren Wohle des Großherzogthums zu berathen und zu fördern, der Landtag einen erfreulichen Fortgang haben und zu günstigen Resultaten führen werde. — Nach beendigter Audienz wurden die Mitglieder der Deputationen beider Kammern zur großherzoglichen Tafel gezogen.

Die Dankadressen lauten, wie folgt:

Adresse der ersten Kammer.

Durchlauchtigster Großherzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Gestatten Eure königliche Hoheit gnädigst, daß die erste Kammer den Ausdruck ihrer tiefsten Ehrfurcht und Liebe mit den Gesinnungen unverbrüchlicher Treue an den Stufen Ihres Thrones niederlege.

Berufen, zu den Maßregeln mitzuwirken, welche Eure königliche Hoheit zum Wohle des Landes vorbereiten lassen, freuen wir uns, unsere Arbeiten unter Umständen zu beginnen, deren Günstigkeit wir mit innigem Danke gegen die gütige Vorsehung erkennen. Das frohe Gefühl, welches der Anblick eines in seinen äusseren Beziehungen, wie in Innern befestigten und wohlgeordneten Zustandes einflößen muß, erfüllt uns mit den schönsten Hoffnungen für unser Vaterland. Wir erfreuen uns mit Eurer königlichen Hoheit der Eintracht u. des wechselseitigen Vertrauens der deutschen Fürsten und Völker, weil auch wir hierin die wahre Stärke Deutschlands und die sicherste Bürgschaft der ungestörten Erhaltung des Friedens erblicken, dessen Segnungen unter dem Schutze des Bundes uns noch lange zu Theil werden mögen. Der Wohlstand

unseres Landes wird sich dann immer mehr und mehr erheben, und immer dankbarer wird es erkennen, daß es einen gerechten und gütigen Fürsten besitzt, der Sein Glück innig an das Seines Volkes geknüpft hat.

Es war sehr beruhigend für uns, wahrzunehmen, daß der Beitritt zu dem deutschen Zollvereine den Erwartungen entsprochen habe, die für den Wohlstand des Landes gehegt wurden; und wir hoffen zuversichtlich, daß alle die wohlthätigen Folgen stets fühlbarer werden möchten, die zu erwarten wir uns berechtigt glauben, wenn wir erwägen, daß die Thätigkeit des Handels, auf weite Strecken hin lästiger Fesseln entledigt, wachsen müsse, während unserer Industrie zur raschen Entwicklung ein weites Feld eröffnet, und ein freier Markt gewonnen wurde, auf welchem sich der arbeitenden Klasse, wie dem höhern Kunstfleisse nach allen Richtungen hin Gelegenheit zu vermehrtem Erwerbe darbietet.

Könnten Eure königliche Hoheit, als Sie im verflossenen Jahre die Bewohner eines Theils des Landes mit Ihrer Gegenwart beglückten, nur mit Wohlgefallen auf diese wachsende Regsamkeit des Handels und des Gewerbefleißes blicken, so hat Ihr Herz noch eine schönere Befriedigung in der Liebe und Anhänglichkeit gefunden, deren lebhaftere Aeusserungen Sie unter dem treuen Volke begleiteten und die Eurer königlichen Hoheit im ganzen Lande entgegenkommen werden, überall, wo Sie die Sehnsucht seiner Bewohner nach Ihrer beglückenden Nähe zu befriedigen geruhen.

Diese Anhänglichkeit und Liebe sind es, die Eure königliche Hoheit an Allem, was im Wechsel des Schicksals Ihr Herz zu erfreuen oder schmerzlich zu berühren geeignet ist, die herzlichste Theilnahme verbürgen, die mit allen treuen Badenern auch die erste Kammer stets erfüllen wird.

Mit dem innigsten Danke haben wir die Worte vernommen, womit Eure königliche Hoheit der verschiedenen Interessen der öffentlichen Verwaltung gedachten.

Die Entwerfung eines Strafgesetzbuches ist ein weit umfassendes Werk, welches die reifste Erwägung erheischt und darum nicht übereilt werden darf; wenn gleichwohl das Bedürfnis einer Verbesserung in unserer Strafgesetzgebung dessen Vollenbung als wünschenswerth erscheinen läßt. — Demnach sehen wir mit Veruhigung und Vertrauen die auf dieses wichtige Geschäft gerichteten Arbeiten ihrer Beendigung näher rücken.

Den Vorlagen, welche für den gegenwärtigen Landtag im Interesse der Justizverwaltung zur Berathung

kommen, werden wir die ganze Sorgfalt widmen, welche solche wichtige Gesetze in Anspruch nehmen.

In der günstigen Lage der Finanzen spricht sich sowohl eine wohlgeordnete innere Verwaltung, als der zunehmende Wohlstand des Volkes aus. Dankbar verehren wir die weise und väterliche Regierung, unter deren Schutze jene Ursachen in unserem Lande hervortreten, und erfreuen uns ihrer Wirkungen um so mehr, als sie uns die Mittel gewähren werden, den materiellen, wie den geistigen Interessen des Landes förderlich zu seyn, und namentlich eine Erleichterung da eintreten zu lassen, wo die nächsten Ansprüche darauf vorhanden zu seyn scheinen.

In der uns angekündigten Vorlage der Resultate der Münchener Berathungen finden wir die Erfüllung einer auf dem letzten Landtag uns gnädigst ertheilten Verheißung. Gerne werden wir zur weitem Ausbildung aller auf den deutschen Zollverein sich beziehenden Einrichtungen beitragen, welche seine gehofften Früchte in unserem Vaterlande der Reife näher zuzuführen bestimmt sind.

Mit vollstem Vertrauen in die väterliche Sorgfalt Eurer königlichen Hoheit für Alles, was das Wohl Ihres schönen Landes berührt, haben wir vernommen, daß Höchst dieselben der Frage, ob jenes mächtige neue Belebungs mittel des Verkehrs — die Eisenbahnen — nicht jetzt schon in dem Großherzogthum nützliche Anwendung finden könne, Ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben, deren wir sie in hohem Grade würdig erachten.

Ueberzeugt von dem Bedürfnisse einiger wesentlichen Aenderungen in den Gesetzen über die Rechte der Staatsdiener und über die auf der Gemeindeverfassung beruhenden Wahlen in den größeren Städten des Landes, sehen wir der Vorlage der betreffenden Gesetzentwürfe mit vollem Vertrauen entgegen.

Indem wir, — mit dem eifrigen Bestreben, nach allen Kräften uns unserm Berufe zu widmen, — jene Gesetze und alle Geschäfte, welche unserer Wirksamkeit vorbehalten sind, auf das Gewissenhafteste zu behandeln Eurer königliche Hoheit geloben, hoffen wir, in Eintracht mit der großherzoglichen Regierung wie mit der zweiten Kammer Alles, was der gegenwärtige Landtag unsern Berathungen übergeben wird, auf eine Weise zu erledigen, die das Herz Eurer königlichen Hoheit, welches so warm für das Interesse Ihres Volkes schlägt, beruhigen und erfreuen, uns selbst aber das Bewußtseyn verschaffen soll, das Wohl des Landes, und dadurch seines geliebten Regenten Glück, befördert zu haben.

Erhalten uns Eure königliche Hoheit in allen Zeiten jene wohlwollenden Gesinnungen, womit Sie uns auch jüngsthin wieder vom Throne herab begrüßten. Vertrauen Sie fest darauf, daß die erste Kammer durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten ihre ehrfurchtsvolle Liebe u. Anhänglichkeit für E. K. H. stets bethätigen wird.

Sie wird mit denselben Gesinnungen scheiden, mit

welchen Sie vor dem Throne erscheint, mit den Gesinnungen unwandelbarer Treue.

Karlsruhe, den 13. März 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

Adresse der 2ten Kammer.

Durchlauchtigster Großherzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Zum Viertenmale seit Eurer königlichen Hoheit Regierungsantritt verfassungsmäßig versammelt, nahen wir, die Abgeordneten zur 2ten Kammer der Ständeversammlung, Ihrem erhabenen Throne, um die heiligen Versicherungen der unwandelbaren Treue der Gesinnungen, und der Huldigungen der Ehrfurcht und Liebe zu seinen Stufen niederzulegen.

Die Segnungen des Friedens — verbürgt durch die Eintracht und das wechselseitige Vertrauen von Deutschlands Fürsten und Völkern, die wir im Großherzogthum mit Freude anerkennen, und verbürgt durch die Macht des Bundes, der Deutschlands selbstständige Staaten vereinet — und ebenso der blühende Wohlstand des Großherzogthums, durch die Wirkungen des Zollvereines gehoben — wecken des Vaterlandes Hoffnungen, daß unter diesen als vorzugsweise günstig bezeichneten Umständen der gegenwärtige Landtag reiche Früchte tragen werde.

Eure königliche Hoheit haben Sich von diesen erfreulichen Zuständen auf einer Reise durch das Land, die Sie im vorigen Jahre unternommen, Selbst überzeugt.

Die huldvolle Anerkennung des herzlichsten Empfangs mit dem die Bevölkerung Eurer königlichen Hoheit bei diesem Anlaß aller Orten entgegen gekommen, der Beweise der Liebe und Anhänglichkeit, die Ihnen von allen Seiten dargebracht worden — wird die Bewohner der Gegenden, in denen Eure königliche Hoheit zu verweilen geruhen, mit neuer Freude erfüllen.

In Eurer königlichen Hoheit durchlauchtigstem Fürstenthause haben traurige Ereignisse mit freudigen geschwehrt. An beiden hat Ihr treues Volk den innigsten Antheil genommen.

Mit Dank vernahmen wir aus dem Munde Eurer königlichen Hoheit die Erklärung, daß die seit dem vorigen Landtag dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs gewidmeten Arbeiten der Gesetzgebungskommission, welche, bei der Schwierigkeit und dem Umfang der Aufgabe, bis jetzt nicht beendigt werden konnten, beschleunigt werden sollen. Wohl wißend, daß die Werke der Rechtssetzung in unbemessener Eile weniger, als Schöpfungen anderer Art, vereinbarlich sind, dürfen wir uns doch, im Vertrauen auf Eurer königlichen Hoheit väterliche Fürsorge, der Hoffnung überlassen, daß die Wohlthat der verbesserten Verfassung der Gerichte, insbesondere auch die als dringend erkannte Verbesserung der Gesetzgebung über das Verfahren in Strafsachen, da die Entwürfe darüber, wie über die Gerichtsverfassung, bereits dem vorigen Landtage als vorbereitet angekündigt worden sind, mit Gabe der nahen Zukunft seyn werde.

Die im Interesse der Justizverwaltung seit dem vorigen Landtag vorläufig getroffenen mehreren Anordnungen, deren bleibende Wirksamkeit verfassungsmäßig auf der Zustimmung der Stände beruht, werden wir, ebenso wie die von Eurer königlichen Hoheit huldvoll verheißenen, durch das Justizministerium vorzulegenden Gesetzentwürfe mit der Sorgfalt und Umsicht beraten, welche Eure königliche Hoheit zu fordern und das Land zu erwarten berechtigt sind.

Höchst erfreulich für Ihr treues Volk sind die Eröffnungen, die uns Eure königliche Hoheit über die fortwährend günstige Lage der Finanzen zu machen geruhten, abermals Mittel bietend zu einer Abgabeverminderung, und zu neuen, theils nützlichen, theils notwendigen außerordentlichen Verwendungen. Den beiden in Verbindung damit angekündigten Maßregeln, welche Eurer königlichen Hoheit als durch Gründe des Rechts und der Nützlichkeit geboten erscheinen, — dem Vorschlag der Beibehaltung der nur für die laufende Finanzperiode vereinbarten Verminderung der Steuer von dem persönlichen Verdienst, und der Herabsetzung der Klassensteuer, — werden wir die sorgsamste u. gewissenhafteste Prüfung widmen.

Mit Dank vernahmen wir aus dem Munde Eurer königlichen Hoheit die Eröffnung, daß zur Verbesserung der Gesetzgebung des Zollvereins und der gleichförmigen Vollziehung derselben auf dem Münchener Kongresse wichtige Schritte geschehen sind. Die gesetzlichen Bestimmungen, über die man sich im gemeinschaftlichen Interesse vereinigt hat, und welche Eure königliche Hoheit uns zur Beratung und Zustimmung vorlegen lassen, werden ebenfalls Gegenstände unserer reifsten Prüfung und Erwägung ausmachen.

Mit dankbarem Herzen erkennen wir die väterliche Fürsorge an, welche Eure königliche Hoheit in der innern Verwaltung der wichtigen Angelegenheit der Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum bis jetzt zuwenden geruht haben, und mit Freude vernahmen wir die Verheißung, daß Eure königliche Hoheit diesem Gegenstande ferner alle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die angekündigten Entwürfe zu einigen wesentlichen Aenderungen in dem Gesetze über die Rechte der Staatsdiener, nicht weniger in mehreren Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeverfassung, werden wir ebenfalls mit jener unbefangenen und sorgfältigen Erwägung aller Verhältnisse prüfen, welche durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes als geboten erscheint.

Durchdrungen von der Heiligkeit und dem Umfange der Pflichten, die wir vor dem Thron Eurer königlichen Hoheit beschworen haben, entschlossen, dieselben mit Treue und Beharrlichkeit auf das Gewissenhafteste zu erfüllen, beginnen wir unsere Arbeiten mit der Hoffnung, daß wir sie unter den Segnungen des Himmels zu Eurer königlichen Hoheit Zufriedenheit, weil zum Glücke Ihres neuen Volkes, beenden werden.

Karlsruhe, den 17. März 1837.

Folgen die Unterschriften.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 17. März. Wir geben nachstehend den in der 2ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 11. d. M. von dem Ministerialrath Lang vorgelegten Gesetzentwurf, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend:

Art. 1. Die in Gemäßheit der Gesetze vom 5. Okt. 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft oder aus der Jagd- u. Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten, sind — wenn die Entlastungsgesuche nicht binnen 6 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amt oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden — bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungsgesuchs unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären und aus der Staatskasse zu entschädigen, wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben durch Art. 6 dieses Gesetzes verordnet ist. Art. 2. Die Berechtigten, welche für bereits aufgehobene Abgaben der im Art. 1 genannten Art, so wie für Bürgerannahmetaxen in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1818 Entschädigung aus der Staatskasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungsgesuche nicht binnen 6 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes der betreffenden Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der späteren Einreichung des Entschädigungsgesuches an. Art. 3. Mit dem 1. Jan. 1839 treten sammtliche, in den beiden vorigen Artikeln erwähnten Gesetze vom 5. Okt. 1820 und 14. Mai 1825 und 11. Mai 1828 in so weit außer Wirksamkeit, daß in Folge dieser Gesetze keine Abgabe mehr für aufgehoben erklärt und keine Entschädigung für dergleichen Abgaben aus der Staatskasse geleistet werden darf, wenn die desfallsigen Entlastungs- beziehungsweise Entschädigungsgesuche nach dem bezeichneten Termin eingereicht worden. Die hiernach fortbestehenden, im Art. 1 genannten Abgaben können jedoch auf Kündigung der Berechtigten, wie der Pächtern, von den letztern abgelöst werden. Der Jahresertrag der Abgabe ist alsdann nach den betreffenden Normen der im Art. 1 genannten Gesetze und dazu gehörigen Vollzugsverordnungen, das Ablösungskapital nach den Bestimmungen des über die Ablösung der Gülten und Zinsen erlassenen Gesetzes vom 15. Okt. 1820 zu bemessen. Art. 4. Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pächtern in allen Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hierdurch bedingt wäre.

Hr. Ministerialrath Lang begründete diesen Gesetzentwurf mit folgendem Vortrage:

Hochgeehrte Herren! Durch eine höchste Entschlie-
ßung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs sind Sr.

Erz. der Herr Finanzminister und ich beauftragt, Ihnen zu Ihrer Zustimmung den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das den endlichen Vollzug der über Aufhebung der alten Abgaben bestehenden Gesetze zum Zweck hat. Sechs- und zehn Jahre sind umlaufen seit Verkündung des die Leibeigenschaftsabgaben betreffenden Gesetzes vom 5. Okt. 1820; zwölf Jahre besteht schon das Gesetz vom 14. Mai 1825; und vor 9 Jahren wurden durch Gesetze vom 14. Mai 1828 die aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungene Abgaben, so wie diejenigen für aufgehoben erklärt, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten; — und gleichwohl scheinen manche Abgabepflichtigen, sey es aus Sorglosigkeit oder aus Gesetzesunkenntniß, die Wohlthaten der erwähnten Gesetze nicht in Anspruch genommen zu haben. Die großherzogl. Regierung hat nicht unterlassen, von Zeit zu Zeit die geeigneten Belehrungen zu ertheilen; es wurden die Berechtigten aufgefordert, die Gefälle anzuzeigen, welche nach ihrer Ansicht zur Aufhebung geeignet seyen; man ergriff von Amtswegen die zweckdienlichen Mittel, um die noch bestehenden Abgaben der fraglichen Art zu entdecken, und nach den mehrgedachten Gesetzen zu behandeln. Noch im vorigen Jahre wurden dieselben Maßregeln wiederholt. In Folge derselben wurden Entlastungsgesuche eingereicht, jedoch nicht in besonders beträchtlicher Zahl; so daß man hieraus und aus der bedeutenden Summe von 4,314,185 fl. 35 fr., welche als Entschädigungskapitalien, ohne Einrechnung der Renten, für dergleichen Abgaben bis zum letzten Juni v. J. aus der Staatskasse bezahlt worden sind, den Schluß ziehen dürfte, daß die Zahl der zur Aufhebung geeigneten, aber noch fortbestehenden Abgaben nicht mehr groß seyn wird. Gleichwohl ist es sehr wünschenswerth, daß jene Gesetze endlich zum vollständigen Vollzug kommen, theils im Interesse der Pflichtigen, theils in dem der Staatskasse, welche schon große Opfer gebracht hat und durch jede Verzögerung besondern Nachtheil erleidet. Nach dem Gesetze vom 5. Okt. 1820 müssen nämlich alle Leibeigenschaftsabgaben, so spät sie auch angemeldet werden, von 1820 an für aufgehoben erklärt werden. Es ist kein unbedeutender Nachtheil für die Staatskasse, welche längst mit den nöthigen Mitteln versehen ist, um das Entschädigungskapital abzutragen, wenn sie jetzt oder noch später dieses Kapital mit Zinsen zu 5 pCt. von 1820 an entrichten muß. In gleicher Weise ist für die Forst- und Jagdabgaben, für die Judenabgaben und die Bürgerannahmestaxen vom 1. Juni 1828 an Entschädigung zu leisten. Nur das Gesetz vom 14. Mai 1825 traf im Art. 6 die zweckmäßige Bestimmung, daß alte Abgaben, welche erst nach zwei Jahren von Verkündung des Gesetzes an zur Entlastung angemeldet würden, nur von dem nach dem 1. Juni des Jahrs der Entlastungsbitte eintretenden Verfalltermin an aufgehoben, und daß nur von da an Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werden soll. Auch in diesem Saale wurde der Wunsch nach endlichem Vollzuge der fraglichen Gesetze schon ausgesprochen. Auf dem letzten Landtage veranlaßte eine Motion des Hrn. Abg. v. Tscheppe, worüber Ihnen Ihre Kommission Bericht er-

stattete, eine besfallige Berathung. Es wurden die Anträge gestellt, den Berechtigten eine Frist zur Anmeldung der zur Aufhebung geeigneten Abgaben bei Vermeidung deren Verlusts zu bestimmen, oder Kommissäre von Ort zu Ort zu senden, und mit der Untersuchung der Sache zu beauftragen. Man erwog jedoch, daß diese Anträge theils ungerecht gegen die Berechtigten seyen, theils einen unverhältnißmäßigen Aufwand erheischen würden. Es ist zum Vortheil der Pflichtigen geschehen, was nur irgend billiger Weise verlangt werden konnte. Nur ihre eigene Schuld ist es, wenn sie noch Abgaben entrichten, von denen sie durch eine kurze Vorstellung sich befreien könnten. Man wendete zwar ein, daß dieselben häufig auch nicht wüßten, ob ihre Abgaben zur Aufhebung geeignet seyen, und daß die Berechtigten mit den beweisenden Urkunden oft zurückhielten. Allein es fehlt ja nicht an Rechtsgelehrten im Lande, bei denen man sich Rathsholen kann; und die Prozeßordnung gibt, um die Edition von Urkunden zu erwirken, Mittel und Wege an Handen. Wo diese nicht zureichen, tritt der großherzogl. Regierung dieselbe Schwierigkeit entgegen, wenn die Berechtigten die Herausgabe ihrer Urkunden verweigern oder deren Besitz verheimlichen. Aus diesen Gründen haben Sie, hochgeehrte Herren, die Ihnen gestellten Anträge verworfen. Nach Ansicht der großherzogl. Regierung bleibt, nach Erschöpfung aller übrigen, den Verhältnissen angemessenen Mittel, nur eines übrig, welches zum Zweck führen wird. Es ist solches in dem Gesetzentwurf enthalten, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre habe.

Dieses Gesetz bestimmt zwei Fristen zur Anmeldung der Abgaben unter dem Bedrohen von Nachtheilen, welche die Säumigen anspornen werden. Der Art. 1 soll außerdem die Staatskasse vor Zahlung übermäßiger Zinsen wahren. Er findet seine Rechtfertigung in dem, was wir vorhin bemerkten, sowie im Art. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1825, dessen Bestimmung er nur auf gleiche Weise ausdehnt. Auf denselben Gründen beruht der Art. 2, welcher übrigens nur wenige Anwendung finden wird, da, sobald eine Abgabe aufgehoben ist, der Berechtigte zur Empfangnahme der Entschädigung aufgefordert wird. Auch hinsichtlich der Bürgerannahmestaxen, deren im Gesetz Erwähnung geschieht, werden wenige oder keine Entschädigungsansprüche, welche noch nicht liquidirt wurden, unbefriedigt seyn. Bedeutender ist der Nachtheil, den der 3te Artikel droht, wonach nach dem 1. Januar 1839 kein Entlastungs- noch Entschädigungsgesuch mehr angenommen und berücksichtigt werden soll. Die vorhin gemachten Bemerkungen dürfen jedoch auch von dieser Bestimmung jeden Vorwurf einer Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit abwenden. Allgemein anerkannter Grundsatz ist es, daß Jeder die gehörig verkündeten Gesetze kennen soll. Wenn man nun noch erwägt, wie lange Zeit schon unentgeltliche Aufhebung der Abgaben der Pflichtigen angeboten wird, daß man von ihnen nur verlangt, ihre Abgaben anzumelden; wenn man erwägt, was Alles von Seiten der großherzogl. Regierung geschehen ist, um die Pflichtigen auf die fraglichen Gesetze aufmerksam zu machen; wie man sich von

Amtswegen bemühte, ihrer Sorglosigkeit oder Gesezeskenntniß zu Hülfe zu kommen und sie gleichsam zur Annahme der Wohlthaten der Geseze zu nöthigen; — so wird man zugestehen müssen, daß man bei keinem andern Geseze, selbst nicht bei solchen, deren Nichtachtung viel bedeutenderen Verlust oder Nachtheil zur Folge hat, so viele Sorge trug, es zur Kenntniß der Beiheligen zu bringen. Angemessen erachtete man den Schlußsatz des Artikels 3, wonach die Abgaben der fraglichen Art, insofern sie nicht vor dem 1. Jan. 1839 zur Aufhebung angemeldet werden, später nach dem Geseze vom 5. Okt. 1820, so weit dessen Bestimmungen auf die in Frage stehenden Abgaben passen, abgelöst werden können. Im Allgemeinen werden hier die gleichen Gründe wie bei den Gültigen und Zinsen zutreffen. Sodann ist diese Schlußbestimmung für die Berechtigten — welche nach dem kaum erwähnten Geseze vom 5. Okt. 1820 eine geringere Entschädigung als nach den Aufhebungsgesezen erhalten — ein Sporn, der sie zum Vollzuge dieser letztern Geseze mitzuwirken antreibt. Durch Art. 4 verpflichtet sich die großh. Regierung, das gegenwärtige Gesez, sowie die früheren, auf welche es Bezug hat, in allen Gemeinden auf die geeignete Weise verkünden und die Pflichtigen — wir möchten sagen, zu allem Ueberfluß — nochmals belehren zu lassen. Doch konnte hierdurch die Anwendbarkeit des Gesezes nicht bedingt werden, wenn nicht in vielen Fällen durch die Ausflucht der angeblich nicht geschehenen Verkündung und Belehrung die Wirksamkeit des Gesezes vereitelt, in den meisten Fällen wenigstens zwecklose Weitläufigkeiten und Beweisaufnahmen herbeigeführt werden sollen. Es genügt die Zusicherung der großh. Regierung, daß sie die Verpflichtung, welche sie im Art. 4 übernimmt, erfüllen und Sorge tragen wird, daß die betreffenden Behörden den diesfälligen Aufträgen pünktlich nachkommen.

Hochgeehrte Herren! Sie theilen den Wunsch der großh. Regierung, die mehrerwähnten Geseze endlich vollzogen zu sehen. Die Berathungen auf früheren Landtagen und die Gründe, welche wir Ihnen so eben vorzutragen die Ehre hatten, dürften Ihnen die Ueberzeugung gewähren, daß kein anderes Mittel zum Zweck übrig ist, als das in dem vorliegenden Gesezentwurfe vorgeschlagene. Dieses Mittel wird, ohne einem Gebote der Gerechtigkeit oder Billigkeit zu widersprechen, den Zweck erreichen. Die großh. Regierung sieht daher vertrauensvoll Ihrer Zustimmung entgegen.

B a i e r n.

München, 11. März. Im gestrigen Kreisintelligenzblatt theilt das Ministerium des Innern eine für die Industrie Baierns erfreuliche Nachricht mit. Es wurde ihm nämlich aus dem von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern mitgetheilten Jahresberichte des kön. Konsuls, Kaufmann Sattler in Bremen, die freudige Ueberzeugung, daß unter den vielen im verfloßenen Jahre nach Nordamerika ausgeführten Manufakturverzeugnissen Deutschlands jene des Königreichs Baiern eine wesentliche Stelle einnehmen, und daß manche aus jenem

Welttheile an die bairischen Fabriken eingegangenen bedeutenden Bestellungen, besonders in Spiegelgläsern, sogar unbefriedigt bleiben mußten. Vorzüglich gesucht waren auch die baumwollenen Strümpfe aus den Strümpffabriken der Stadt Erlangen. Dieses bringt nun das Staatsministerium zur allgemeinen Kenntniß, und fordert zur Erhebung der Industrie auf, die größtentheils das freiwillige Werk der Einzelnen oder Mehrerer in Verbindung seyn muß und kann, wobei die Regierung nur befehlend und die Hemmungen beseitigend einwirkt. (Hann. Z.)

O e s t e r r e i c h.

Wien, 11. März. Wie schon längst gemeldet, bleibt Fürst Paul Esterhazy in seiner bisherigen Anstellung als Botschafter in London, und wird im Frühjahr zum Urlaub hier erwartet. Seit einigen Tagen heißt es in den höhern Salons, Graf Moriz Dietrichstein sey zum Gesandten in Stuttgart bestimmt, und Fürst Schönburg werde einen andern Posten erhalten. — Man spricht mehr als je von einer neuen Reduktion der Armee, nach welcher die Landwehr aufgelöst werden soll. — Ueber den Siebenbürger, am 17. April zu eröffnenden, Landtag ist dort Alles erfreut. Dem Vernehmen nach haben aber die in Klausenburg bei Sr. k. Hoh. dem Erzherzog erschienenen Deputationen der meisten Komitate Adressen überreicht, um Sr. k. Hoh. zu bitten, daß der Landtag nicht in Herrmannstadt, sondern in Klausenburg abgehalten werden möchte. Der erlauchte Prinz hat diese Bitte an Sr. M. den Kaiser übermacht, und man erwartet dessen allerhöchste Entschließung. (S. M.)

Die Pressburger Zeitung vom 10. März enthält aus Ungarn folgende Nachrichten aus Sümeg im Zalaber Comitatz: Sobris Raubgesellen schlägt ihr letztes Stündlein bereits einem nach dem andern, sie empfangen der Reihe nach den wohlverdienten Lohn als Resultat der thätigsten Einschreitung der löblichen Civitbehörden und Militärkommandos. Am 16 Febr. wurde zu Sümeg ein äußerst gefährlicher, verwegener Raubgeselle Misfais (der bereits vor einiger Zeit gefangen und in Besprim hingerichtet worden), Namens Zsido (auch Fekete) Jozsi standrechtmäßig durch den Strang hingerichtet. Er war zu Sarvar, im Eisenburger Comitatz, geboren. Bei seiner Gefangennehmung fanden sich bei ihm ein Pistol und ein Paar silberne Spornen, welche er an sehr schönen, geschmackvoll mit rothem Saffian ausgenähten Zischmen trug und die er, wie er sagte, vom Schlosser abschlagen lassen wollte. Als Knabe besuchte er die kleineren Schulen und war des Lesens und Schreibens wohl kundig, weshalb er auch alle seine Verhöre selbst unterfertigte. Er hatte Weib und Kind, die er aber Anfangs hartnäckig verläugnete. Nach Vorlesung seines Todesurtheils dankte er dem löblichen Gerichte für den Urtheilspruch, und gestand ganz unbefangen ein, daß er solch ein Ende wohl verdiene. Auf dem Wege zum Richtplatz blickte er unerschrocken um sich und, in der Mitte einer zahllosen Menschenmasse sich sehend, deren Augen auf ihn gerichtet waren, rief er dem Scharfrich-

ter ein rasches Halt! zu. Während der, nun plötzlich eingetretenen, erwartungsvollen Stille nahm er mit wenigen, jedoch herzergreifenden Worten Abschied von seinen Mitmenschen, welchen er mit dem Geständnisse, den Tod verdient zu haben, schloß. Hierauf ermahnte er alle Eltern, ihre Kinder zum Guten zu erziehen und warnte Alle vor dem ersten Schritte zum Laster, damit das Schicksal sie nie einem so schmachlichen Ende zuführe. Wenige Tage nach der Hinrichtung des erwähnten Verbrechers wurden bei einem Schafhirten drei andere Räuber aus Sobris Bande gefangen, deren einer, Lakat Miska, als er die Unmöglichkeit des Entrinnens einsah, sich selbst erschoss. Die beiden anderen, ein Deserteur Namens Adam und Holicz Gyuri, wurden am 21. v. M., nach Geständniß ihre. Verbrechen, standrechtlich durch den Strang ihrem Vorgänger nachgesandt.

Aus Ungarn, 3. März. Mehrere deutsche politische Blätter enthalten zum Theil übertriebene, zum Theil völlig unwahre Gerüchte von bösem Geiste und bereits hie und da ausgebrochenen Unruhen unter den ungarischen Bauern. Auf dem letzten Landtage, welcher Anfangs Mai vorigen Jahres geschlossen wurde, kamen, wie bekannt, mehrere Anträge wegen Erleichterung der bäuerlichen Verhältnisse zum Vortrage. Die Folge davon war die Aufhebung mancher Lasten, und namentlich solcher, welche nach dem Geiste der Zeit nicht länger bestehen können, da sie die Rechte des Menschen kränken. Das Volk erkennt und fühlt die Wohlthätigkeit von derlei Maasregeln, aber ähnlich wie in Preußen im Jahre 1810 glaubte es, es werde ihm dies und jenes zu seiner Erleichterung Beschlossene vorenthalten, was denn manchen Unangenehmen Veranlassung giebt, die ihnen zuerkannten Wohlthaten zu verkennen und größere Forderungen zu stellen. Wie wenig Besorgnisse übrigens daraus für die Ruhe des Landes zu schöpfen sind, mag dadurch bewiesen werden, daß einmal die Zahl der Unzufriedenen äußerst gering ist, und zum zweiten auch die verschiedenen, unser Land bewohnenden Nationen weder gleichen Geist, noch gleiche Ansichten haben. Psychologisch leicht erklärbar wird man es finden, wenn der slavische Stamm am leichtesten zu Unruhen geneigt ist. Im Allgemeinen zeigt er äußerlich die meiste Unterwürfigkeit unter seine Herren, aber im Innern ist er nicht selten ergrimmt, und macht diesem Grimm Luft, wenn er eine Gelegenheit dazu wahrnimmt. Die Unruhen während der Cholera in den Jahren 1830 und 1-31 geben davon Zeugniß. Sie zeigten sich hauptsächlich in den von Slaven bewohnten Coornaten, und führten Gräucl herbei, die man aus Klugheit nicht zur Deffentlichkeit brachte. Die Magyaren sind von einem geraderen Sinne und ihren Herren als Stammesgenossen meistentheils treu ergeben. Von ihnen ist schwerlich etwas zu besorgen. Eben so wenig von den Deutschen, denn diese erhielten bei ihrer ersten Ansiedelung schon viel mehr Vorrechte, als die Andern, und haben durchaus keine Ursache, mit der bestehenden Ordnung unzufrieden

zu seyn. Aus Allem diesem geht hervor, wie wenig Grund zu Besorgnissen vor irgend ernstlichen Unruhen vorhanden ist. — In unsern Landbauverhältnissen will sich noch keine günstige Umgestaltung zeigen. Sind auch die Getreidepreise für unser Land nicht gerade ganz niedrig zu nennen, so ist doch die Verwerthung schwierig; auch droht uns eine neue Calamität im Fehlen der Wolle, die ein Hauptprodukt unserer ländlichen Ausfuhr ist. (S. M.)

Preußen.

Koblenz, 16. März. Im verflossenen Jahre wurden auf der linken Rheinseite des Regierungsbezirks Koblenz 40 Wölfe getödtet, nämlich: 7 alte Wölfinnen, 1 alte Wölfe, 1 junger Wolf und 26 Nestwölfe. Sämmtliche Prämien für diese Vertilgung betragen 256 Thaler. (Rh. u. Mos. Ztg.)

Türkei.

Konstantinopel, 15. Febr. Ein seltsames Ereigniß, ein Beweis von der Aufregung des türkischen Nationalismus, hat neulich den Sultan in Bestürzung gesetzt. Er machte, von seinem gewöhnlichen Gefolge begleitet, einen Ausritt, und wollte eben, ganz in der Nähe der Stadt, über eine Brücke reiten, als plötzlich, wie aus der Erde gewachsen, ein Derwisch vor ihm aufstand und Sr. Hoh. den Weg versperrete. „Gianr-Pascha (ungläubiger Herrscher), Verräther an deinem Glauben, abtrünniger und gottloser Fürst!“ — Dies war die Anrede des Derwischs, auf welche eine diesem Anfang entsprechende Fluth von Verwünschungen und Ausdrücken des Abscheus folgte. Er hielt dem Sultan feierlich vor, wie er das Reich und seine Verfassung zerstöre, den Glauben Mahomed's untergrabe, und geradezu den Untergang des Islamismus einleite. Der Sultan war eine Zeit lang wie gebannt, wendete dann schweigend sein Pferd, ritt heim und schloß sich ein. Auf Befehl des zuständigen Beamten wurde der Derwisch festgenommen und erdroffelt, und Ehrfurcht vor seiner großen Heiligkeit jedoch nicht in den Bosphorus gestürzt, sondern seinen Brüdern, den Derwischen, übergeben. Sie hüllten ihn in Leichengewänder, als — oh des Wunders! — in derselben Nacht ein Heiligenschein den Leichnam umgab, und alle Gläubigen mit Bewunderung und Ehrfurcht vor dem Märtyrer des Glaubens erfüllte. Die Erzählung von dem Wunder, durch tausend Zungen verbreitet, regte alle Moslems aus ihrer Apathie auf, und das Volk war sichtbar aufgeregert. Der Sultan beeilte sich, den drohenden Sturm zu beschwören, und seine Rechtgläubigkeit auf eine unzweifelhafte Weise an den Tag zu legen. Er ließ deshalb ein Dekret ergehen, welches die pünktlichste Vollziehung der kirchlichen Pflichten, Beten und Baden an bestimmten Tageszeiten, bei schweren Strafen für die Uebertreter gebietet. Alle zuwiderhandelnden Freigeister bekommen die Bastonnade, ohne Appellation, ohne Rücksicht des Standes. Auf allen Straßen dieser Hauptstadt sieht man jetzt, zur Erbauung des Volkes, Prügel aushtheilen, und man muß so

sehen, es ist wirklich auch ein Mittel, Popularität zu gewinnen, und wahrscheinlich sogar ein sehr wirksames.

(D. C.)

Spanien.

Madrid, 7. März. In der heutigen Sitzung der Cortes beschäftigte man sich mit einem Vorschlage über die politische Gleichstellung der überseeischen Provinzen mit den europäischen, man kam jedoch zu keinem Resultate. Hierauf folgte eine geheime Sitzung in welcher das Ministerium, nach einigen schüchternen Klagen über das Benehmen Esparteros die Ermächtigung verlangt, zwei Deputirte in der Eigenschaft von Kommissären an diesen General abzuschicken. Die Cortes stimmten dem Antrage bei. Zu Kommissären wurden die Herren Santa-Cruz und Azana ernannt, von denen der erstere Verwandter des Generals ist, und der zweite einen großen Einfluß in Bilbao ausübt. Man hofft daher von ihrer Vermittlung einigen Erfolg. — Die weiteren Resultate der Bewegung des Generals Evans, am 10. d. M., sind noch unbekannt; man vermuthet, daß er nur beabsichtigte, in Amegazona eine vortheilhafte Stellung einzunehmen, in welcher er Saarsfeld und Espartero erwarten könne. Folgende Details findet man in einem Briefe aus Bayonne: am 10. um 4 Uhr Morgens rückte Evans mit 3 Divisionen, 13,000 Mann stark, vor. Die eine derselben, ganz aus Spaniern bestehend, drang bis über Hernani hinaus. Eine zweite Division, Engländer, drang süß auf Astarraga, und hatte von 6 bis 11 Uhr einen heißen aber unentschiedenen Kampf mit den Carlisen. Die dritte Division operirt in der Nähe von Irun. — Das Bataillon Chapelgorris soll nach einem andern Briefe 90 Mann Tode und Verwundete verloren haben.

Frankreich.

Paris, 16. März. Während der Revue vom letzten Sonntag nahte sich ein Hauptmann dem Herzoge von Orleans, um ihm eine Bittschrift zu überreichen. Dieser Offizier wurde sogleich verhaftet, denn die französische Disziplin erlaubt keinem Militär im Dienste, ein Mitglied der königlichen Familie anzureden, wenn er nicht zuvor die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Die Kommission, welche mit der Prüfung des Gesetzesvorschlags über die außerordentlichen Kredite von 1836 beauftragt ist, hat sich gestern versammelt, um dem Wunsche der Kammer gemäß ihren Bericht so bald als möglich erstatten zu können. Die Prüfung der Dokumente über die Expedition von Constantine wird mit der äußersten Sorgfalt fortgesetzt. Der Bericht wird eine so vollständige Darstellung der Thatsachen enthalten, daß die Kammer mit genügender Kenntniß aller zu berücksichtigenden Momente ihr Urtheil wird aussprechen können. Unter den der Kammer zugegangenen Petitionen sind mehrere, welche verlangen, daß der Marschall Clausel zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werde. Der Marschall seinerseits kündigt an, daß er die Urheber der Pe-

tion, welche unter dem Namen einiger Einwohner von Clemencen an die Deputirtenkammer gerichtet sey, vor dem kompetenten Tribunale als Verleumder verfolgen lasse.

Der Charivari war belangt wegen eines Artikels in der Manier der Cormenin'schen Epistel über die Apanlage des Herzogs von Nemours; heute hat ihn die Jury freigesprochen. Fonfrede findet in diesem Ereigniß einen neuen Beweis von der anti-gouvernementalen Schwäche der Staatsgewalten. — Der Artikel des Charivari bezog sich auf die Mitgabe für die Königin der Belgier, war überschrieben: „Eine Million, wenn's gefällig ist!“ und hatte zum Motto die Verfügung des Strafgesetzbuchs, wodurch das Betteln verboten wird.

Italien.

Rom, 7. März. Aus Neapel meldet man, daß der durch den Brand verursachte Schaden minder bedeutend sey, als man früher geglaubt, und daß der König den Befehl gegeben habe, ohne Verzug den Neubau zu beginnen, damit bis zum Herbst Alles wieder hergestellt und bewohnbar sey. Man will damit die Ankunft hoher Gäste in Verbindung bringen, welche zu der Zeit in Neapel eintreffen sollen.

Schweiz.

Zürich. Die von dem Kriminalgerichte verurtheilte gewesene Prozedur wegen der Ermordung des Studenten Lessing hat nicht vorgenommen werden können, indem mehrere Mitglieder des Gerichts, so wie auch der Bertheidiger des Barons von Eyb (Zacharias Albiner) erkrankt sind.

Am 13. d. M. lief das neuerbaute Dampfschiff für den Wallenstattersee in dem Escher'schen Etablissement glücklich vom Stapel.

Nordamerika.

General Jackson hat folgendes Resultat der Präsidentenwahl offiziell veröffentlicht: zu Gunsten Van Burens, aus dem Staate New-York, mit Einbegriff der Stimmen Michigan's 170, und ohne die letztern Stimmen, 167; für W. H. Harrison, aus dem Staate Ohio, 73; für Hugh L. White, aus dem Staate Tennessee, 36; für Daniel Webster, aus dem Staate Massachusetts, 14; für Willie und Manguh, aus dem Staate Nordkarolina, 11. Van Buren hat demnach die Stimmenmehrheit erhalten und ist für vier Jahre vom 4. März 1837 an zum Präsidenten der vereinigten Staaten Amerika's erwählt. Keiner der Kandidaten für die Vizepräsidentschaft hatte die erforderliche Majorität der Stimmen erhalten; die meisten Stimmen waren jedoch auf Richard Johnson, aus dem Staate Kentucky, und Francis Pickens, aus dem Staate New-York, gefallen.

Erledigte Stellen.

Die katholische Pfarrei Weiler (Amts Rapolphzell) mit dem beiläufigen Einkommen von 500 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich nach der

Verordnung vom J. 1810, Reg. Blatt Nr. 38, Art. 2 u. 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch das am 2. Febr. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rosenstiel ist die Pfarrei Untermöttingen (Amts Stühlingen), mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf eine vom Jahr 1834 an in jährlichen Terminen von 4 fl. 46 kr. zu tilgende Kriegsschuld von 95 fl. 20 kr haftet, wieder erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpründe haben sich bei der fürstl. fürstenberg'schen Landes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch Entfernung des Pfarrers Ott ist die Pfarrei Worblingen (Amts Radolpshell), deren verbessertes Einkommen nun beiläufig 450 — 470 fl. beträgt, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom J. 1810, Reg. Blatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Staatspapiere.

Pariser Börse vom 16. März. 5proz. konsol. 106 Fr. 15 Ct. — 3proz. konsol. 79 Fr. 20 Ct. — Span. Akt. 28 1/2; Pass. 7 1/2. — Portug. 3proz. 32 1/2.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 17. März, Schluß 1 Uhr.		SpEt.	Pap.	Geld.
Oesterreich	Metall. Obligationen	5	—	104 1/2
	do. do.	4	—	99 1/2
	do. do.	3	—	74 1/16
	Bankaktien	—	—	1637
"	fl. 100 Loose bei Roths.	—	—	220
	Partialloose do.	4	—	141 3/4
"	fl. 500 do. do.	—	—	113 1/2
	Bethm. Obligationen	4	—	98 3/4
"	do. do.	4 1/2	—	101 1/2
	Staatsschuldcheine	4	—	104 1/2
Preußen	d. b. d. in Lud. à fl. 12 1/2	4	—	100
	Prämiencheine	—	—	64 3/8
Baiern	Obligationen	4	—	101 1/2
	Rentenscheine	3 1/2	—	101 3/4
Baden	fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	—	94 3/4
	Obligationen	3 1/2	—	100 3/4
Darmstadt	fl. 50 Loose	—	—	65 3/8
	fl. 25 Loose	—	—	23 1/8
Rassau	Obligationen b. Roths.	4	—	101 3/4
	Obligationen	4	—	102 3/4
Frankfurt	Integrale	2 1/2	—	53 3/16
	Integrale	—	—	53 3/16
Holland	Aktivschuld	5	—	25 1/2
	Passivschuld	—	—	7 3/8
Spanien	Lotterieloose Rtl.	—	—	64 1/2
	do. à fl. 500	—	—	78 3/4

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Maclot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

17. März	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Witterung überhaupt.
N. 7	U. 283. 1,12	2,0 Gr.üb. 0	D	heiter
N. 3	U. 283. 0,82	6,3 Gr.üb. 0	ND	trüb, windig
N. 11	U. 283. 0,92	3,3 Gr.üb. 0	ND	trüb

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 19. März: (mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil des Concertmeisters Hrn. Pechatschek): Großes Concert, in 2 Theilungen.

Vom 20. bis 26. März bleibt das Hoftheater geschlossen.

Nr. 2634. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das verschuldete Vermögen des Peter Anton Grinbel von Tauberbischofsheim haben wir Sent erkannt, und wird Tagsfahrt zum Rechnungsstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 21. März d. J., Morgens 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaunt. Wer nun, aus was immer für einem Grund, einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die er waigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausfuß ernannt, und sollen, hinsichtlich der beiden letzten Punkte, und hinsichtlich des Borgvergleichs, die Nichterscheinenden als der Weisheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 23. Febr. 1837.
Großh. badisches Bezirksamt.
Schneider.

Offenburg. (Holzversteigerung.) Dienstag, den 21. März d. J., werden in der Bezirksforstrei Ichenheim durch Oberförster Bikel öffentlich versteigert:

- im Distrikt Rittershag, Schlag Nr. 2, 1 Stamm eichenes Holländerholz;
- Distrikt Rauhaule, Schlag Nr. 3, 17 Stämme eichenes do.;
- Distrikt Unterrath, Schlag Nr. 4, 9 do. do.

Die Zusammenkunft findet früh 9 Uhr im Rauhaul, bei Hutzweier, statt.

Offenburg, den 10. März 1837.
Großh. badisches Forstamt.
A. A.: v. Rotberg.

Dinglingen. (Holzversteigerung.) Die Gemeinde Dinglingen läßt Dienstags, den 21. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, im untern Gemeindswald Limbruch 8 Stück zu Boden liegende Holländerreichstämme auf dem Plage versteigern.

Dinglingen, den 11. März 1837.
Bürgermeisteramt.
Dtt.

Mit einer Beilage.

daß sie
freien
dürfen
nen ihr
Bedür
über

Zu haben in der Creutzbauerschen Buchhandlung in Carlsruhe.

Einladung zur Subscription.

Vom Monat April 1837 an erscheint in unserm Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch des Wissenswürdigsten

aus der

Natur und Geschichte der Erde und ihrer Bewohner.

Zum Gebrauch beim Unterricht in Schulen und Familien,

vorzüglich

für Hauslehrer auf dem Lande, sowie zum Selbstunterricht.

Von

D. L. G. Blanc,

Domprediger und Professor zu Halle.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Ausgabe in Heften.

Mit vollständigem Atlas
aus 24 Landkarten bestehend
eigens zu Blanc's Handbuch



bearbeitet und in Stein gravirt
von W. Walter, K. Preuss.
Lieutenant a. D. in Berlin.

Preis der Ausgabe mit Atlas, à Heft 12½ Sgr. = 10 gGr. = 45 Kr. Rhein. = 40 Kr. Conv. Val.
Preis der Ausgabe ohne Atlas, à Heft 7½ Sgr. = 6 gGr. = 27 Kr. Rhein. = 24 Kr. Conv. Val.

Halle, bei C. A. Schwetschke und Sohn.

Als vor drei Jahren **Blanc's Handbuch** in einer neuen, wohlfeilen Ausgabe erschien, konnten wir dem größten Theile des Publikums, welchem das Buch seines frühern hohen Preises wegen noch unbekannt geblieben war, nur Zusicherungen von der Vortrefflichkeit und Gediegenheit des Inhalts geben, und mußten erwarten, ob man uns Glauben schenken werde. Tausende haben unsern Worten geglaubt, Keiner hat sich getäuscht gesehen. In einem Zeitraum von kaum 3 Jahren hat sich die sehr starke 2te Auflage vergriffen, und wenn wir jetzt das Erscheinen

einer Dritten, durchaus verbesserten und vermehrten Auflage

ankündigen, so treten wir nicht mehr mit einem unbekanntem Fremdling in der literarischen Welt auf, sondern mit einem allgemein als vortrefflich anerkannten Werke.

Unter solchen Umständen die Anpreisungen, welche früher nicht zu umgehen waren, zu wiederholen, wäre unangemessen. Dagegen sey es uns vergönnt, Bericht zu erstatten über das, was von Seiten des Herrn Verfassers und der Verleger für die bevorstehende **dritte Auflage** gethan worden ist, wobei wir uns zugleich mit der Hoffnung schmeicheln, daß man in der dem Werke unausgesetzt gewidmeten Fürsorge einen Beweis unseres Dankes für die, alle unsere Erwartungen weit übersteigende günstige Aufnahme erblicken werde.

Zunächst, wie sich von selbst versteht: gründliche Durchsicht, Verbesserung und Vermehrung des ganzen Werkes.

Hiebei aber hat sich der Herr Verfasser nicht bloß begnügt, die vorhandenen **gedruckten** neuesten Hilfsmittel auf das gewissenhafteste und vollständigste zu benutzen, sondern er hat, wo es irgend möglich war, **an der Quelle selbst** geschöpft. Demnach haben alle Beschreibungen der einzelnen Staaten, Ländertheile und Städte unseres deutschen Vaterlandes ihre Verichtigungen, Zusätze und Fortführungen bis auf die neueste Zeit **an Ort und Stelle selbst** von kundigen Händen erhalten; ja wir sind auch so glücklich gewesen, für die Revision der Schilderungen fast aller bedeutenden Theile und Städte des übrigen Europa's **dort lebende, der Aufgabe gewachsene Männer** zu gewinnen.

So erhält das Werk neben dem ihm eigenthümlichen Reiz lebendiger, ansprechender Darstellung den Vorzug **völliger Zuverlässigkeit und Neuheit aller Angaben**. Wir lernen den jetzigen Zustand der Erde und ihrer Bewohner nach den neuesten und besten Verichten, Entdeckungen, Zählungen und Messungen kennen; wir sehen London, Paris, St. Petersburg, Wien, Berlin u. s. w. u. s. w. vor uns, wie sie wirklich sind, und indem sich an dieses Gemälde der Gegenwart die Schilderung der Vergangenheit knüpft, indem uns die Geschichte der Völker gelehrt wird, indem wir eine Darstellung ihrer Sprache und Literatur, ihrer Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, ihres frühern und jetzigen sittlichen und religiösen Zustandes erhalten, entfaltet sich vor uns **ein Lebensbild unseres Erdballs**, wie — wir können es dreist behaupten — in dieser Form ein zweites sich nirgends darbietet.

Halle, den 2. Januar 1837.

Sodann sind wir bedacht gewesen, einem vielfältig gegen uns ausgesprochenen Wunsche zu genügen und einem schon längst von uns selbst erkannten Bedürfnisse abzuhelfen. Wir meinen die Herausgabe guter, **eigens zu Blanc's Handbuche bearbeiteter Landkarten**. In der Person des geschickten Landkartenzeichners und kundigen Geographen,

Herrn Vicent. a. D. **W. Walter** in Berlin, haben wir den rechten Mann zur Ausführung dieses Vorhabens gefunden, und **gleichzeitig** mit dem Handbuche selbst wird **ein Atlas von 24 colorirten Blättern in quer gr. 4.**

erscheinen, der in der Eleganz der äußern Form eben so den Anforderungen der Zeit entsprechen soll, als man den Hauptvorzug des Buches: „**Nicht zu viel und nicht zu wenig**“ auch auf diese Karten übertragen finden wird.

Kein Käufer des Handbuches aber ist zur Abnahme der Karten verpflichtet, sondern es steht, wie auch aus den Subscriptions-Bedingungen erhellt, Jedem völlig frei, ob er das Werk mit oder ohne Atlas nehmen will.

Endlich haben wir uns entschlossen, die hiedurch angekündigte **3te Auflage in Heften erscheinen zu lassen.**

Obgleich dadurch unsere Arbeit und Kosten bedeutend vermehrt werden, Manche auch dieser Form nicht hold sind, so ist sie es doch durch welche die Bücher auch dem weniger bemittelten Theile des Publikums zugänglich gemacht werden, und diese Rücksicht muß hier um so mehr überwiegen, als es wohl wenig Werke geben möchte, denen man so mit voller Ueberzeugung die weiteste Verbreitung wünschen könnte, als **Blanc's Handbuch.**

Auch handelt es sich ja nicht um ein ins Unendliche ausdehnbares Unternehmen, sondern die Gränzen sind gegeben und bekannt, **und in 12 bis höchstens 14 Heften**, in einem Zeitraum von **nicht mehr als einem Jahre**, ist das Ganze vollendet in den Händen der Subscribenten.

Wir wiederholen die Subscriptions-Bedingungen:

- 1) für das Heft mit Atlas 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. = 10 gGr. = 45 Kr. Rhein. = 40 Kr. Conv. Wal.
- 2) für das Heft ohne Atlas 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. = 6 gGr. = 27 Kr. Rhein. = 24 Kr. Conv. Wal.
- 3) für Sammler auf 12 Exemplare das 13te frei, welchen Vortheil jede Buchhandlung gewähren kann;

und sprechen zum Schluß noch zwei Bitten aus:

die **erste**, daß jeder Subscribent sich recht bestimmt und deutlich erklären wolle: ob seine Bestellung der Ausgabe **mit oder ohne Atlas** gilt;

die **zweite** betrifft die **möglichst baldige** Anmeldung der Subscription.

Wir erwarten eine sehr bedeutende Theilnahme und wünschen deshalb, um alle geehrten Besteller ohne Verzug befriedigen zu können, und weil der Druck im **Monat März 1837** beginnt, **recht bald** in den Stand gesetzt zu werden, die Stärke der Auflage zu bestimmen.

C. A. Schwetschke und Sohn.